

Amtliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 5. Änderung der Bebauungsplanes Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 13.12.2017 zur o.g. Bebauungsplanänderung den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ 5. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Odendorf, Flur 2, Flurstück 60 und 64 mit einer Größe von rd. 734 qm. Das Plangebiet wird im Norden durch die vorhandene Einzelhandelsbebauung, im Osten und Süden durch die öffentliche Verkehrsfläche „Gewerbepark Odendorf“ sowie im Westen durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Ein Übersichtsplan in dem der Änderungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigelegt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel 1: Nahversorgung – vorw. Lebensmittel“ die in eine „Gewerbliche Baufläche“ geändert wird. Die Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ hat zum Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Errichtung eines gewerblichen Betriebes zu schaffen.

Der Bebauungsplan Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 5. Änderung, einschließlich Begründung (mit Aussagen zur ASP und Umweltbelangen) und textlichen Festsetzungen kann gemäß § 10 BauGB während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1.Obergeschoss, Zimmer 36)

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

und zusätzlich

donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-650 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung, die gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht wird, tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ der Gemeinde Swisttal gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

GEMEINDE SWISTTAL

Bebauungsplan Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“
5. Änderung

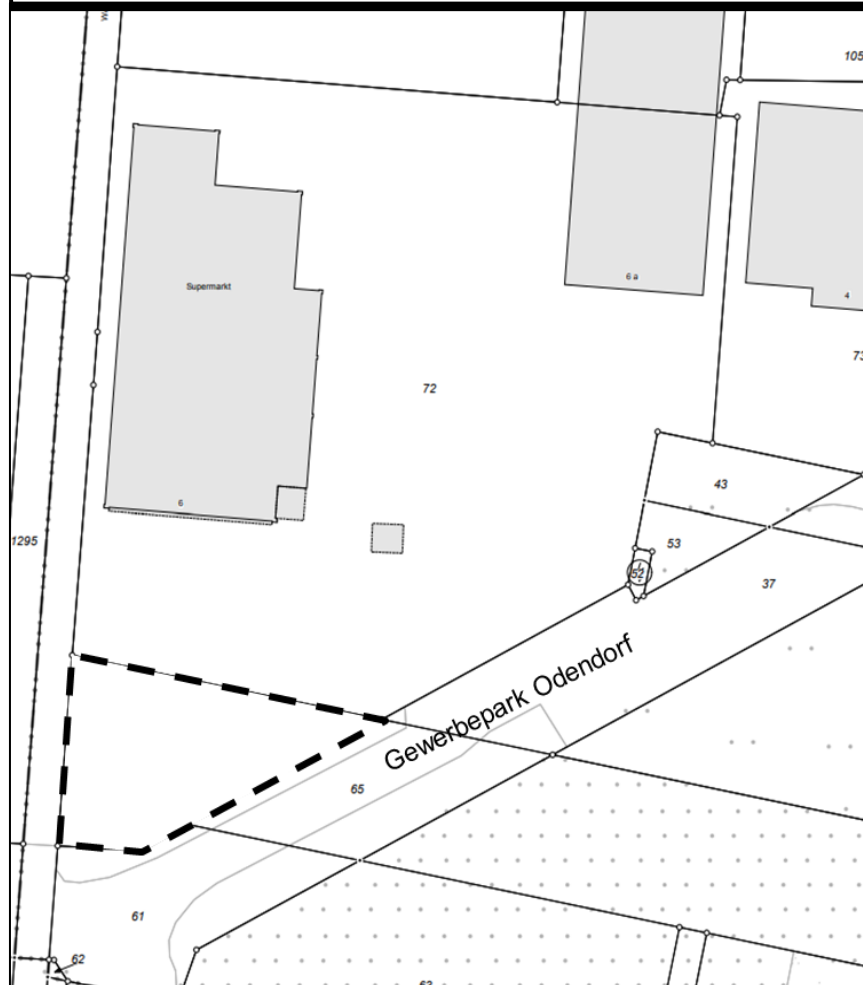


Abbildung 1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ 5. Änderung

© Land NRW (09/2018) / Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises - unmaßstäblich -

Swisttal-Ludendorf, den 08.05.2023

gez.
Kalkbrenner
(Bürgermeisterin)